Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 05.05.2025 **Drucksache** 19/**6621**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6621 –

Frage Nummer 35
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, in welchen Ortschaften in Schwaben liegen die gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder gemäß § 78 Abs. 5 WHG oder gemäß Art. 46 Abs. 7 Bayerisches Wassergesetz oder aus anderen Gründen per Ausnahmeentscheidung bewilligten Baugebiete (Genehmigung erteilt von den Landratsämtern Günzburg, Augsburg, Ostallgäu Dillingen und Donau-Ries), in welchem Ausmaß waren besagte Baugebiete von der Hochwasserkatastrophe in 2024 betroffen und inwiefern haben die Genehmigungsbehörden die Erfüllung der Auflagen für Kommune oder Bauherren im Zuge des Genehmigungsverfahrens überprüft (bitte unter Angabe der jeweiligen Auflagen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Vorbemerkung:

Die angefragten Daten liegen nicht zentral vor und können auch nicht automatisch abgefragt werden. Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies ist aufgrund der knappen Fristen nicht möglich und würde Personalkapazitäten binden, die in dieser Zeit nicht mehr für Vollzugsaufgaben zur Verfügung stehen. Auch im Lichte des parlamentarischen Fragerechts von Abgeordneten ist dies mit verhältnismäßigem Aufwand insbesondere in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen für die Beantwortung nicht zu bewerkstelligen.

Antwort:

Auf die Ausführungen der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber, Maximilian Deisenhofer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30.01.2025 wird verwiesen.

Eine in diesem Zusammenhang erfolgte Abfrage bei den Regierungen und Landratsämtern ergab in Bezug auf die Landkreise in Schwaben, dass die sich Ausnahmeentscheidungen für Baugebiete und bauliche Anlagen in den letzten fünf Jahren in Summe auf 218 Fälle belaufen. Eine Aufschlüsselung der Daten in Gemeinden bzw. Ortsteilen ist dabei nicht erfolgt. Aus oben genannten Gründen kann nicht sichergestellt werden, dass die Daten vollständig sind. Über die Betroffenheit der Baugebiete bzw. der baulichen Anlagen beim Hochwasser im Juni 2024 liegen dem

Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz keine Erhebungen vor. Eine Aussage, inwiefern die Genehmigungsbehörden die Auflagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens überprüft haben, kann nicht getroffen werden, da die gewünschten Informationen zuständigkeitshalber nicht zentral erfasst werden.